

Entwurf

zum

Handbuch

1

**Pflege, Bewertung, Besichtigung und
Abrechnung u.s.w**

von

Handwaffen und deren Munition

Kapitel IV.

Handwaffen u.s.w. - Einteilung und Ausgabe zum Dienstgebrauch

§ 16.

1. Von den, dem Truppenverband zugeteilten *6,5 mm Gewehren oder Karabiner* sollen zurückgelegt werden: „Waffen die ausschließlich bestimmt sind für das Kammerschießen, s.g. *Kammerngewehre (-Karabiner)*„ und „Waffen die bestimmt sind für Offiziers- und Unteroffiziersschießübungen, s.g. *Befehlsgewehre (-Karabiner)*“ (siehe untenstehende Tabelle). Diese Waffen sollen jeweils ab Nummer 1 gestempelt werden.
2. Die übrigen dem Truppenverband zugeteilten Gewehre oder Karabiner werden auf die Kompanien bzw. Schwadron verteilt „s.g. *Kompaniegewehre (-Karabiner)*“ und Kompanieweise ab Nr. 1 gestempelt werden.
3. Zum Kammerschießen dürfen *keine* anderen, als dafür bestimmten Waffen verwendet werden.
4. Bei der *Mobilisierung* soll der Waffenbedarf bei Kolonnen und anderen Formationen welche zusätzlich ausgerüstet werden müssen, mit nicht disponierten Kompaniewaffen versehen werden. Die restlichen nicht disponierte Kompaniewaffen sowie die Befehls- und Kammerwaffen bilden die *Depotwaffen* im Truppenverband.
5. Bei der Ausgabe von 6,5 mm Waffen innerhalb der Kompanien soll eingehalten werden, dass jeder während der ganzen Dienstzeit die selbe Waffe bekommt.
6. Die 6,5 mm Waffen welche zum Gebrauch bei der Kompanie bestimmt sind und nicht die Verordnung bei der Treffsicherheit, welche in § 95 A angegeben ist, erfüllen, und bei der Bevärigungsmannschaft (Wehrpflichtige) lange angewendet wurden, sollen kassiert werden.
7. Bei den *Befehlswaffen* soll eingehalten werden, dass jeder Offizier und Unteroffizier möglichst immer die selbe Waffe zugeteilt bekommt. Der Inhaber haftet in der Zeit für diese Waffe. Offiziere und Unteroffiziere können mit der Erlaubnis des Regimentschef die Befehlswaffen zwischen den verschiedenen Waffenübungen behalten.
8. *Jede Armeeabteilung* hat für die Bewaffnung der Armeeabteilungs-*Fahrradordonnanz* mit 6,5 mm Karabiner m/94 zu sorgen. Laut untenstehender Tabelle sind sie wie Waffen für das Kammerschießen gestempelt. Diese Waffen werden in einem Infanterieregiment der jeweiligen Armeeabteilung verwahrt. Ausgegeben oder an andere Infanterieregimenter verliehen dürfen sie nur auf Anordnung des Armeeabteilungschefs.
9. Die für den *Militärbefehl auf Gotland* bei Gotlands Gewehrvorrat vorgesehenen 6,5 mm Karabiner m/94 – in untenstehender Tabelle mit denen fürs Kammerschießen angegeben – sind einige für die *Fahrrad-ordonnanz* und *-reiter* vorgesehen. Sowohl die für Kammerschießen- und die für *Fahrrad-ordonnanz* und *-reiter* vorgesehenen Karabiner sind jeweils ab Nummer 1 zu stempeln.

§ 17.

1. Dem Truppenverband zugeteilte *Pistolen* und *Revolver* werden jede nummeriert mit laufender Nummer ab 1. Sie können vom Regimentschef mit dem zugehörigen Reinigungswerkzeug an die Fahnenjunker (Stückjunker) und Sergeanten beim

Regiment ausgegeben werden um sie zwischen den Waffenübungen zu verwahren, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- Die Waffen müssen vom Inhaber gut gepflegt und sorgfältig gereinigt werden. Die Waffenoffiziere haben das jährlich vor den Schussübungen in Übereinstimmung mit Kapitel XVII zu kontrollieren.
 - Der Inhaber muss Schäden an der Waffe ersetzen, welche sich auf schlechte Handhabung der Waffen herleiten lassen.
 - Der Inhaber muss bei Verlust der Krone den Wert ersetzen, außer wenn durch eine genaue Untersuchung festgestellt wurde, dass die Krone den Verlust tragen muss.
2. Die übrigen Pistolen und Revolver werden mit dem nötigen Reinigungswerkzeug nach Bedarf an Unterbefehl und Mannschaft ausgegeben. Diese müssen aber geschult werden an den Waffen.

§ 18.

Die dem Regiment zugeteilten blanken Waffen werden auf die verschiedenen Kompanien und Schwadron verteilt. Das Stempeln erfolgt durch dieselben. (Diese Stempelung erfolgt nach Bedarf bei Neuanschaffung oder größeren Reparaturen).

§ 19.

Für das Ausgeben von *Zubehör für Handfeuerwaffen* sowie *Reinigungswerkzeug für den Friedensgebrauch u.s.w* gilt:

- Mit den *Gewehr- (Karabiner-) riemen* soll auf folgende Weise verfahren werden. Die Riemen sollen während ein längerer Folge von Jahren genutzt werden, bis sie kassiert werden. Dann werde diese gegen neue ausgetauscht.
- Der *Mündungsschutz (Mynningsbleck)* (Verbrauchsartikel) wird in reichlicher Anzahl an jede Kompanie ausgegeben, so dass sie bei Verlust unmittelbar vom Kompanie Vorrat ersetzt werden können.
- Die *Putzstockverlängerung mit Rillen für den Putzlappen (läskända)* und die *Mündungshülse zum Schutz der Mündung beim Putzen (Mynningshylsa)* werden an jeden mit einem Gewehr bewaffneten Mann ausgegeben.
- Der *Putzstock (rengöringsläsk, rengöringsslutstyke)* (*Putzschloss – wird anstatt des Schlosses eingesetzt, um das Magazin und die Kammer vor Verschmutzung zu schützen.*) und der *Gewehrspanner, zum festhalten des Gewehres beim Putzen (rengöringsklofve)* sollen je nach Bedarf ausgegeben werden. Es soll jedoch eine kleine Reserve von diesen Dingen im Regiments Vorrat gelagert werden.
- Die *Laufbürste (borstviskare)* wird so weit vorhanden, an die Truppe ausgegeben.
- Die *Laufreinigungsschnur – eingesetzt bei Waffen ohne Putzstock; z.B. Karabiner m/94 (läksnören)* wird zum Gebrauch nur im Feld ausgegeben und dann eine für jeden mit einem Karabiner bewaffneten Mann.
- Vom *Vaselinebehälter (vaselinkök)* wird ein m/04 (der kleinere) an jede Kompanie ausgegeben, der große, m/02, ist für den Vorrat bestimmt. Der wird bei Bedarf auf Schießbahn angewendet.

Tabelle

Anzahl der Befehls- und Kammerwaffen, welche an die Truppenverbände der Armee ausgegeben werden sollen.

Truppenverband	Befehlswaffen	Kammerwaffen
Bei jedem Infanterieregiment (außer Karlskrona und Vaxholms Grenadierregiment) sowie Boden-Karlsborgs Artillerieregiment.	90	108
Bei Karlskrona und Vaxholms Grenadierregiment	60	72
Bei jedem Kavallerie Regiment mit 5 Schwadron sowie jedem Train Corps	25	36
Bei jedem Kavallerie Regiment mit 10 Schwadron, jedem Feldartillerie Regiment sowie Svea und Göta Ingenieur Corps (außer Festungskompanie)	40	54
Bei Gotlands Artillerie Corps und Positionsartillerie Regiment	20	36
Bei jeder Festungsingenieur Kompanie	10	12
Bei jeder Armeeabteilung (außer I.) für Fahrrad Ordonnanzen	-	4
Bei I. Armeeabteilung und Militärbefehl auf Gotland für Fahrrad Ordonnanz und -reiter	-	6
Bei Infanterie Volontärschule auf Karlsborg	-	54
Bei Volontärschule in Norrköping	-	36

Kapitel V.

Stempelung der Handwaffen

§ 20

1. Alle Handwaffen der Armee sollen nach folgender Vorschrift gestempelt werden. Die Stempelung wird teils bei den Regimentern und teils in den Zeughäusern durchgeführt. Bei der Stempelung von Waffen gelten folgende Bestimmungen:

Waffen, welche zum Dienstgebrauch vorgesehen sind, sollen folgendermaßen gestempelt werden. Oben die Nummer der Kompanie/Schwadron, als Nenner die Regimentsnummer und dann die Waffennummer in der Kompanie.

Vor die Regimentsnummer werden folgende Buchstaben gesetzt.

- Bei der Infanterie **I**
- Bei der Kavallerie **K**
- Bei der Artillerie **A**
- Bei d. Ingenieurtruppen **IK** *)
- Beim Train **T**
- Kammerwaffen **K**
- Befehlswaffen **B**

*) Mit **IB** gestempelte Waffen sollen bei Gelegenheit umgestempelt werden.

Nach der Regimentsbezeichnung folgt die Nummer des Regiments.

Die Waffen der Kriegsschule, die 6,5 mm Karabiner für Fahrrad Ordonnanzen (velocipedordonnanser) bei den Armeearbeitungen und Reiter der Fahrrad Abteilung (velocipedryttarafdelning) auf Gotland sowie die Kammergewehre der selbständigen Volontärschule werden gestempelt wie auf Bild 3 (leider nicht vorhanden).

zum Beispiel:

Karlsborg = K-g

Norrköping = N-g u.s.w.

2. Die Buchstaben- und Nummernstempel sollen deutlich und 3 mm hoch sein. Diese befinden sich bei dem an die Gewehrhandwerker übergebenen Werkzeug.

§ 21.

1. Stempelung soll angebracht werden:

- *Beim Gewehr und Karabiner* auf einer Nummernscheibe aus Messing. Diese ist in einer Einlassung auf der rechten Seite befestigt, so dass man sie ablesen kann, wenn der Kolben nach unten gekehrt ist. Die Scheibe mit den dazu gehörigen Schrauben sollen beim Artilleriedepartement der Armeeverwaltung

bezogen werden. Diese kann man auch gestempelt erhalten, jedoch muss dann die Stempelung bei der Bestellung genau angegeben werden.

- Auf dem *Bajonett* auf der Parierstange und auf der *Bajonettscheide* auf dem oberen Teil. Ablesbar wenn die Bajonettspitze nach unten zeigt. Bei Stempelung der Bajonettscheide muss ein Dorn eingepasst werden, um Verformungen derselben zu vermeiden.
- Auf der *9 mm Pistole* auf der linken Seite des Rahmens unmittelbar vor dem Sicherungshebel. Auch hier muss beim Stempeln ein Dorn eingeführt werden.
- Auf dem *7,5 mm Revolver* auf der rechten Seite vom Griff über der Schlossschraube.
- Beim *Säbel* auf der Außenseite der Klinge, im Abstand von 1 cm zum Gefäß. Der Stempel muss winkeltgerecht zur Mittellinie der Klinge stehen und ablesbar sein, wenn die Spitze nach unten zeigt.
- Auf der *Säbelscheide* auf der äußere Seite (Terzseite). Der Stempel muss lesbar sein, wenn das Schleppblech nach unten zeigt. Während des Stempelns muss ein Dorn eingepasst werden, der beim Stempeln die Scheide voll ausfüllt.

Bei Rückgabe von Waffen an den Hauptverband, soll der Stempel des Truppenverbandes ausgelöscht oder mit einem Kreuz (X) überstempelt werden.

§ 22.

Bei der Stempelung von Handwaffen und Zubehör bei *Fabrikation* oder *Kassation* soll im Allgemeinen beachtet werden:

Besichtigte, neuhergestellte Ausrüstung welche für gut befunden wird, ist mit dem *Approbationsstempel* – eine geschlossene Krone – Initialen des Besichtigungsmannes und der Jahreszahl der Besichtigung zu versehen. Ist kein Platz für all diese Stempel, muss auf jeden Fall der *Approbationsstempel* aufgebracht werden.

Und:

Die bei der Besichtigung kassierte Ausrüstung muss mit dem *Kassationsstempel* – ein X, eingeschlagen über dem Approbationsstempel – gekennzeichnet werden oder auf andere geeignete Weise, so dass dieses leicht wieder zu erkennen ist.

§ 23.

Folgende Stempel und Marken sind im einzelnen anzubringen:

a.) 6,5 mm Gewehr und Karabiner

Die *Marke der Manufaktur* – Krone über C – und das *Herstellungsjahr* sind einzuschlagen vorn oben auf der Hülse. Der *Approbationsstempel* muss auf alle Teile mit Ausnahme der Schrauben, Stifte, Kreuzschraubenhülse, Putzstockmutter, Riemenbügel, Spiralfeder sowie Magazinfeder.

Darüber hinaus kommen *Kronenstempel* vor mit folgender Bedeutung:

- *Die Krone vorn auf dem Lauf* – Besichtigungsstempel beim zusammensetzen der Hülse und Lauf mit Visier und Korn.
- *Krone auf der linken Seite der Hülse* – der Mechanismus ist Probe geschossen.
- *Die hintere Krone auf dem Schaft* – nach der Regulierung der Schießstellung.
- *Die Initialen der Besichtigungsoffiziere bei der Manufaktur* sind auf der linken Seite der Hülse eingeschlagen und zeigen, dass die Waffe bei der Manufaktur schlussbesichtigt und für gut befunden wurde.
- *Die vollständige Herstellungsnummer* ist auf dem Lauf, der Hülse, dem Schaft und dem Handschutz gestempelt. Die *drei letzten Ziffern der Herstellungsnummer* auf bestimmten anderen Teilen.

Im übrigen werden noch mehrere Werkstattstempel und Marken auf nicht sichtbare Stellen angebracht, wenn die Waffe zusammengesetzt wird.

Verschiedene sichtbare Stempel und Marken auf 6,5 mm Waffen finden folgende:

- *Korn (Kornhöjden)*, ist beim Gewehr gestempelt sowohl auf dem Korn wie auch dem Kornsockel; beim Karabiner jedoch nur das Korn *).
 - *Mittelritze (Midelritsa)*, ist vorn auf dem Korn nach oben verlaufend aufgetragen *).
 - *Standmarke (Ståndmärke)*, wird auf der unteren Seite beim zusammenfügen von Lauf und Hülse angebracht.
 - Die *Schießstellungsstandmarke (Skotställningsståndmärken)* wird eingeschlagen:
 - *Beim Gewehr* an der Vorderseite des Kornrings unter dem Zentrum – Anreißlinie. Die Markierungen bei Gewehren am Kornfuß und am Kornring, links vom Korn oder auf der Rückseite des selben Teiles, sind nur Passmarken.
- Und:
- *Beim Karabiner* am Kornfuß (also der schwalbenschwanzförmige Querteil des Kornes) und am Hinterteil des Kornringes links vom Korn. Die Markierungen, die bei einigen Karabinern links vom Korn aber am Vorderteil des Kornfußes und des Kornringes vorkommen, sind nur Passmarkierungen vor dem Einschießen.
 - Der *Körnerschlag (Körnmärke)* welche am hinteren Laufband und Kornring angebracht sind, dienen zur Markierung, wie diese Teile zusammen gebaut werden sollen.

*) Diese Stempel kommen nicht bei Karabinern vor, welche bei der Waffenfabrik Mauser hergestellt wurden.

Bei *reparierten 6,5 mm Waffen* soll nach der Reparatur von hauptsächlichlichen Teilen folgendermaßen gestempelt werden.

Unten auf dem Schaft wird die „Schießstellungskrone“ über dem *Stempel der Reparaturwerkstatt* geschlagen.

Der gleiche Stempel soll auch auf dem Lauf gestempelt werden, wenn dieser bei der Reparatur ausgetauscht wurde.

Gewehrreparaturwerkstätten der Armee stempeln so:

Stockholm

Krone über S



Kristianstad Krone über Ch

Östersund Krone über Ö

Gotland Krone über G



Karlsborg Krone über CB



b.) Messerbajonett mit Scheide

Die *Fabriksmärke (Marke der Manufaktur)* ist eingeschlagen auf der Parierstange äußere Seite, auf der Innenseite der Klinge nahe Parierstange sowie oben auf dem Mundblech auf der äußeren Seite.

Der *Approbationsstempel* ist eingeschlagen auf allen Teilen, mit Ausnahme vom Federknopf, den Klingenschrauben, dem Mundblech, den Mundblechschauben und der Sperrfeder. Die Klinge, Gefäß, Mundblech und Scheide sind gestempelt in Serie von 1.000 Stück mit laufender Nummer von 1 – 1.000. Die 10.000 ersten Gefäße und Klingen sind nummeriert in laufender Folge.

c.) 9 mm Pistole m/07

Fabrikationsmärke (Marke der Manufaktur) ist eingeschlagen auf Schlitten linke Seite und Fabrikationsinitialen befinden auf Kolben Seitenteile.

Herstellungsnummer ist eingeschlagen auf dem Rahmen und den größeren Teilen.

Die Initialen der Besichtigungsoffiziere und dem Approbationsstempel darüber befinden sich auf Rahmen hintere Fläche.

d.) 7,5 mm Revolver

Der *Fabrikationsstempel und die Initialen der Besichtigungsoffiziere* befinden sich am vorderen Teil auf der linken Seite vom Rahmen. Die *3 letzten Ziffern von der Herstellungsnummer* auf allen Teile mit Ausnahme von Entladestock, Kammerstück, Kolbenplatte mit Ring, Abzug, Unterlegscheiben sowie Federn, Schrauben und der Achse. Folgende Buchstaben sind im Revolver eingeschlagen und kennzeichnen die Reihenfolge für das zerlegen:

- A. beim Loch für die Schlossschraube;
- B. beim Gewinde Versenkung für diese Schraube;
- C. beim Achsenloch für den Hahn;
- D. mittig über der rotierenden Welle;
- E. neben dem Achsenloch für Abzug;
- F. bei Versenkung für Abzugbügelschraube;
- G. in oder bei der Achse für den Abzugbügel;

H. beim Loch für die Schlagfederwelle.

e.) Säbel für Mannschaft

Der *Fabrikationsstempel* ist auf der inneren Seite der Klinge in der Nähe der Parierplatte, auf der inneren Seite des Schlepblechs sowie beim Säbel m/93 auf der inneren Seite der Parierplatte hinten.

Beide Initialen der Besichtigungsoffiziere sind auf der Klinge unter dem Fabrikationsstempel und auf dem Rücken der Scheide in der Nähe des Mundblechs, sowie die *Initialen des Besichtigungsrüstmeister* auf der Parierplatte unter dem Fabrikationsstempel.

Betreffende Stempelung auf den Mannschaftssäbeln, hergestellt nach 1906, siehe Bild V (nicht vorhanden).